

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

WERKSTATT BREMEN

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII i. Verbindung mit § 41 Abs. 3 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand:

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Werkstatt Bremen -Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen-, Hoffmannstr. 11, 28201 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich geistig und mehrfach/seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 58 SGB IX im **Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen** erbringt. Die Betriebsstätten (Anschriften und Kapazitäten) des Trägers sind der beigefügten Übersicht (Anlage 1).

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Das Kostenträgerblatt ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 Anwendung.

2. Leistung:

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang sowie Qualität der Leistung ist der als Anlage 2 beigefügten Leistungsbeschreibung und den Kostenträgerblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Veränderungen und/oder Konkretisierungen der Leistungsbeschreibung während des Vereinbarungszeitraums sind nur im Einvernehmen möglich.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine **Gesamtplatzzahl von 1.582** zugrunde.

2.3 Der Umfang der Leistung ist pauschal nach Bedarfsgruppen differenziert. Von im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, entfallen durchschnittlich

1520 Plätze auf die Gruppe mit „allgemeinem“ Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 : 12**),
und

48 Plätze auf die Gruppe mit einem „erhöhtem“ Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 : 6**)
und

14 Plätze mit einem „außergewöhnlichen“ Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 : 4**)

Die Empfehlung des Fachausschusses der WfbM ist Grundlage für die Zuordnung der behinderten Menschen zur Gruppe mit „allgemeinem“ bzw. „erhöhten“ Hilfebedarf oder „außergewöhnlichem“ Hilfebedarf. Die Verteilung auf die einzelnen Bedarfsgruppen kann sich aufgrund der zukünftigen einzelfallbezogenen Bedarfe und anderer fachlicher Rahmenbedingungen verändern. In diesem Fall führen die beiden Vertragsparteien unverzüglich während der Vertragslaufzeit einen gemeinsamen Dialog und stimmen ein einvernehmliches Ergebnis für die Gruppenverteilung und ggf. andere Regelungen ab.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchlässigkeit zwischen der Werkstatt für Behinderte Menschen als Einrichtung zur Teilhabe und Eingliederung in das Arbeitsleben und der Fördergruppe am Schiffbauertweg als Einrichtung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen in der Fördergruppe, die wieder an der Grenze zur Werkstattfähigkeit stehen und eine Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis wünschen. Ihnen soll unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen und Verfahren der Übergang in die WfbM mit der Zuordnung in die dritte Bedarfsgruppe ermöglicht werden.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die - entsprechend der Anlage zum Beschluss über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008 - auch persönlich geeignet sind. Die Anlage (3) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Leistungsentgelt:

3.1 Zur Vergütung der Leistungen nach Ziffer 2 sind ab dem 1.1.2019 folgende Vergütungen pro Leistungsempfänger/Werkstattbeschäftigten und Leistungsmonat bzw. Arbeitstag bzw. Kalendertag (Basis: 252 Arbeitstage/Jahr und 30,4167 Kalendertage/Monat) abrechenbar:

	Gesamtvergütung	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag
allgemeiner Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	54,08 €	11,90 €	35,16 €	7,02 €
Monatlich	1.135,61 €	249,94 €	738,20 €	147,47 €
Kalendertäglich	37,34 €	8,22 €	24,27 €	4,85 €
erhöhter Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	73,84 €	11,90 €	54,92 €	7,02 €
Monatlich	1.550,72 €	249,94 €	1.153,31 €	147,47 €
Kalendertäglich	50,99 €	8,22 €	37,92 €	4,85 €
außergewöhnlicher Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	93,61 €	11,90 €	74,69 €	7,02 €
Monatlich	1.965,82 €	249,94 €	1.568,41 €	147,47 €
Kalendertäglich	64,63 €	8,22 €	51,56 €	4,85 €

Die o.g. Vergütungssätze berücksichtigen alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten. Näheres zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem als Anlage 4 beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Volle Beschäftigungsmonate werden mit dem oben ausgewiesenen Monatsentgelt abgerechnet. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur für einen Teil des Monats (bei Aufnahme und/oder Beendigung), erfolgt die Abrechnung nach den auf den Monatsteil entfallenden Kalendertagen mit dem o. g. arbeits- bzw. kalendertäglichen Tagessatz.

3.4 Bei Arbeitsunfähigkeit des im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen infolge von Krankheit kann die o.g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich bis zu sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit).

Im Falle unbezahlten Urlaubs und bei unentschuldigtem Fehlen endet der Vergütungsanspruch nach vier Wochen.

3.5 Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine **Teilzeitvergütung** vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1, die anderen Vergütungsbestandteile sowie die Ergänzungspauschale bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** (regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger) beträgt ab **1.1.2019**:

	Gesamtvergütung	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag
allgemeiner Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	47,75 €	11,90 €	28,83 €	7,02 €
Monatlich	1.002,73 €	249,94 €	605,32 €	147,47 €
Kalendertäglich	32,97 €	8,22 €	19,90 €	4,85 €
erhöhter Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	63,95 €	11,90 €	45,03 €	7,02 €
Monatlich	1.343,12 €	249,94 €	945,71 €	147,47 €
Kalendertäglich	44,16 €	8,22 €	31,09 €	4,85 €
außergewöhnlicher Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	80,17 €	11,90 €	61,25 €	7,02 €
Monatlich	1.683,51 €	249,94 €	1.286,10 €	147,47 €
Kalendertäglich	55,35 €	8,22 €	42,28 €	4,85 €

(Rundungsdifferenzen sind möglich)

4. Vereinbarungszeitraum:

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Januar 2019 bis 31.12.2019.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens drei Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

5. Prüfungsvereinbarung:

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 (3) SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz; angewandte Instrumente und

Maßnahmen der Qualitätssicherung) bis zum 31.03.2019 bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen (Vgl. Ziffer 7 der Anlage 2).

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im März 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Anlagen:

Betriebsstättenübersicht (Anlage 1)

Leistungsbeschreibung nebst Übersicht (Anlagen 2, 2a)

Beschluss (Anlage 3) „Persönliche Eignung von Mitarbeitern“

Kostenträgerblätter (Anlage 4)